Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Sylvia Urbscheit und Rea Keller
sylvia.urbscheit@bd.zh.ch, rea.keller@bd.zh.ch
Stand: Februar 2024

Hinweise für Vernetzungsprojekte

3.5 % Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche

Vorgaben Direktzahlungsverordnung, Einführung geplant 2025

Diese Ausführungen basieren auf den ursprünglich vorgesehenen Vorgaben, deren Einführung 2024 geplant war. Aufgrund von Beschlüssen des Parlaments wurde die Einführung auf 2025 verschoben und weitere Umsetzungsvarianten formuliert, die in der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2024 zur Diskussion stehen.

Zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises müssen auf Betrieben mit mehr als 3 ha inländischer offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone, 3.5% der Ackerparzellen als BFF (Typen siehe Tabelle) angelegt werden. Diese 3.5% zählen zum insgesamt erforderlichen BFF-Anteil von 7% BFF-Anteil an der LN. Maximal die Hälfte der 3.5% BFF auf Acker können durch die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» erfüllt werden.

Alle BFF ausser Nützlingsstreifen können auch für Vernetzung angemeldet werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind (Lage im Fördergebiet, entsprechende Vernetzungsmassnahme).

BFF Typ	Anrechenbar an 3.5% BFF im Acker	Anmeldung für Vernetzung möglich	Verpflichtungsdauer
Bunt- und Rotationsbrache	anrechenbar	Vernetzung möglich, zusätzliche Auflagen CHF 1000.-/ha	- QI: BB 2 bis 8 Jahre, RB 1 bis 3 Jahr - Vernetzung: Keine zusätzliche Verpflichtungsdauer
Ackerschonstreifen	anrechenbar	Vernetzung möglich, zusätzliche Auflagen CHF 1000.-/ha	- QI: 2 Jahre. - Vernetzung: Keine zusätzliche Verpflichtungsdauer
Saum auf Ackerfläche	anrechenbar	Vernetzung möglich, zusätzliche Auflagen CHF 1000.-/ha	- QI: 2 Jahre (keine Maximaldauer) - Vernetzung: Bis Ende Projektphase
Getreide in weiter Reihe	anrechenbar max. 50 % der 3,5 %	Vernetzung möglich, zusätzliche Auflagen - Förderung Feldhase: CHF 300.-/ha - Förderung Feldlerche: CHF 500.-/ha	- QI: Saat bis Ernte - Vernetzung: Keine zusätzliche Verpflichtungsdauer
Nützlingsstreifen	anrechenbar	Vernetzung nicht möglich	- QI: 100 Tage bis 4 Jahre (spezielle Mischung)

Die Regelung des Bundes lässt den Kantonen keinen Spielraum, andere BFF-Typen an die 3.5% anzurechnen. Dies ist auch nicht möglich, wenn die Flächen ursprünglich auf einer Ackerfläche angelegt worden sind und wertvolle Trittsteinbiotope im Acker sind (z.B. Hecken, Bäume, Wiesenstreifen).

Hinweise für Vernetzungsprojekte

In vielen Vernetzungsprojekten wurden bisher nur wenige Massnahmen im Ackerland umgesetzt. Diese neue Vorgabe ist eine grosse Chance, dass neue Lebensräume für die Förderung der Ziel- und Leitarten im Ackergebiet geschaffen werden.

Damit sich die neuen Acker-BFF möglichst positiv auf die Biodiversität auswirken, können die Vernetzungsprojekte im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bewirtschaftenden bei der Anlage der BFF unterstützend beraten. Die neuen Acker-BFF sollen, wenn möglich, so angelegt werden, dass sie den Anforderungen des Vernetzungsprojekts entsprechen (Lage im Fördergebiet, entsprechende Vernetzungsmassnahme).

Was bei der Anlage von Acker-BFF zu beachten ist

Bei **Buntbrachen** darf der Pflegeaufwand nicht unterschätzt werden. Hier sollten übersichtliche Streifen angelegt werden. **Rotationsbrachen** hingegen dürfen flächig angebaut werden und können in die Fruchtfolge integriert werden.

Grundsätzlich soll ein **Ackerschonstreifen** bei erwarteten förderungswürdigen Beikräutern angebaut werden und keinesfalls auf einem unkrautreichen Standort.

Ein **Saum auf Ackerfläche** enthält Gräser in der Saatmischung und ist deshalb stabil, wenn er im August geschnitten und nicht gemulcht wird. Es gibt neben Mischungen für trockene auch solche, die für feuchte Standorte geeignet sind. Ein Saum ist besonders zur Begradigung von Äckern geeignet und kann ideal mit den neuen Abschwemmauflagen kombiniert werden.

Anforderungen für Vernetzungsbeiträge

- Die Fläche liegt im Fördergebiet
- Die Bewirtschaftungsanforderungen gemäss Vernetzungsprojekt sind eingehalten
- Die Verpflichtungsdauer ist eingehalten (siehe Tabelle oben)

Weiterführende Links

- Merkblatt Agridea: «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»
- Informationen Strickhof zu 3.5% BFF auf Acker
- Merkblätter Strickhof zu den Agrarpolitischen Verordnungsänderungen per 1.1.2023
- Merkblatt Fachstelle Naturschutz Zürich: «Getreide in weiter Reihe ab 2023 (QI und Vernetzung)»
- Positionspapier_BFF_auf_Acker.pdf (vogelwarte.ch)
- Video Getreide in weiter Reihe und Nützlingsstreifen: Agrarpolitik 2023 - Neue Massnahmen zur Förderung der Biodiversität - YouTube

Häufige Fragen

Dürfen Betriebe bestehende BFF abmelden?

Eine Abmeldung ist möglich bei Flächen, die keinen Schutzstatus haben. Gibt es bestehende Verträge auf den Flächen (QI, QII, Vernetzung), muss der Betrieb mit Kürzungen rechnen. Flächen mit Schutzstatus dürfen nicht aufgehoben oder umgebrochen werden (z.B. Naturschutzflächen, Hecken).

Darf ein Betrieb eine bestehende BFF (z.B. extensiv genutzte Wiese) auf Ackerland pflügen, um eine «Acker-BFF» (z.B. Brache, Saum auf Ackerland) anzulegen?

Es gelten auch hier die Bedingungen bezüglich Schutzstatus und Verträgen (siehe obenstehende Antwort)

Direkt nach der Wiese kann ein Ackerschonstreifen, Getreide in weiter Reihe oder ein Nützlingsstreifen unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben angelegt werden.

Nach Dauergrünland darf allerdings nicht direkt eine Brache oder ein Saum auf Ackerland folgen. Die Fläche muss mindestens ein Bewirtschaftungsjahr als Ackerkultur genutzt werden. Erst dann darf eine Brache oder ein Saum angesät werden.

Wieso zählt eine Hecke oder Wiese, die für die Förderung der Biodiversität im Acker angelegt worden ist, nicht zu den 3.5%?

Die Direktzahlungsverordnung gibt vor, welche BFF-Typen mitgerechnet werden (siehe Tabelle oben). Alle anderen Typen werden nicht mitgerechnet (keine Ausnahmen möglich). Es gibt keinen Spielraum, auch wenn die biologische Funktion einer solchen Fläche unumstritten ist.

Wer kann Bewirtschaftende unterstützen, eine gute Lösung zu finden, wie und wo die 3.5% erfüllt werden können?

Der Strickhof kann die Bewirtschaftenden beraten und mit ihnen nach Möglichkeiten suchen, die die Biodiversität optimal fördern und betrieblich umsetzbar sind. Zudem hilft der Strickhof auch, wenn es um die Anlage und Pflege von BFF geht (Bodenbearbeitung, Saatgut usw.). Beratung wird auch vom Zürcher Bauernverband angeboten. Die Vernetzungsprojekte können den Betrieben aufzeigen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Flächen für die Vernetzung angemeldet werden können.